

# Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster

Telefon: 036693 / 470-0

Fax: 036693 / 470-22

  
07613 Crossen an der Elster

Auskunft erteilt: Herr Altner

Telefon: 036693 / 470 - 14

E-Mail: [altner@vg-hes.de](mailto:altner@vg-hes.de)

(bei pers. Rücksprache vereinbaren Sie bitte einen Termin)

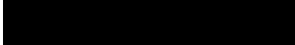
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: **A3/Al/CRO**

Datum: **25.08.2017**

## Ländlicher Wegebau II – „An der Elster“

Hier: Beantwortung der Fragen aus der Gemeinderatssitzung vom 24.08.2017

Sehr geehrter 

zu den von Ihnen in der Gemeinderatssitzung vom 24.08.2017 gestellten Fragen möchten wir folgende Ausführungen machen:

1. Die Rücknahme des Antrages auf Fördermittel für den ländlichen Wegebau II - „An der Elster“ erfolgte durch die Gemeinde Crossen, da nur der Antragsteller selbst dazu berechtigt ist.
2. Eine konkrete Beschlussfassung erfolgte hierzu nicht. Jedoch wurden die Mitglieder des Ordnungs- und Bauausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses über dieses Vorgehen informiert.
3. Es gibt noch keine konkreten Aussagen seitens der Thüringer Landgesellschaft bis wann die Erstellung des Hochwasserschutzkonzeptes abgeschlossen ist. Bisher wurde nur am 09.08.2017 eine Informationsveranstaltung für den Bereich Silbitzer Heizwerk bis Ende des Crossener Industriegebietes „Am Rautenanger“ durchgeführt. Wann eine weitere Informationsveranstaltung für den Bereich zwischen Industriegebiet und Landesgrenze stattfinden wird, ist noch nicht bekannt. Hierzu wird zu gegebener Zeit die Thüringer Landgesellschaft informieren.
4. Zu der Frage warum noch nicht mit Teilabschnitten des ländlichen Weges II begonnen wurde, verweisen wir auf die hinreichend bekannte Stellungnahme der Gemeinde Crossen an die Untere Denkmalschutzbehörde, in welcher die derzeitigen Rahmenbedingungen ausführlich und anschaulich dargestellt wurden.
5. Da der Antrag auf Fördermittel seitens der Gemeinde Crossen zurückgezogen wurde, können verständlicherweise keine Fördermittel in Anspruch genommen werden. Jedoch besteht jederzeit die Möglichkeit der erneuten Antragstellung. Das Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung (ALF) in Gera stehen unserer Kenntnis nach einer erneuten Antragstellung positiv gegenüber.

6. Ein negativer Effekt auf die touristische Erschließung durch die Verschiebung des ländlichen Wegebaus kann nicht ausgeschlossen werden.
7. Der Bau des ländlichen Weges II hätte für die Land- und Forstwirtschaft sicher eine infrastrukturelle Verbesserung dargestellt. Jedoch tritt für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch die Rücknahme des Antrages auf Förderung des Wegebaus keine Verschlechterung der jetzigen Situation ein.
8. Die Verschmutzungen waren und sind auch in Zukunft durch den jeweiligen Verursacher zu beseitigen (vgl. § 31 Abs. 1 StVO).
9. Bezüglich der Vermessungsarbeiten zwischen Ahlendorf und der Landesgrenze liegen derzeit keine Informationen vor.
10. Die Gemeinde Crossen beabsichtigt weiterhin den ländlichen Wegebau voranzutreiben, jedoch muss dies zu einem den Rahmenbedingungen entsprechend sinnvollen Zeitpunkt erfolgen.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement und hoffen Ihre Fragen hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Berndt  
Bürgermeister  
Gemeinde Crossen an der Elster